



---

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Netzschkau

Ausgegeben in Netzschkau im Vogtland am 11.11.2019  
Ausgabe 2019/28

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Netzschkau am 08. März 2020 und eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlganges am 29. März 2020**

#### **1. Wahltag**

Am Sonntag, dem **08. März 2020** findet die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Netzschkau statt. Die Wahlzeit dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**. Ein etwaiger notwendiger zweiter Wahlgang findet am **29. März 2020** statt. Die Wahlzeit dauert ebenfalls von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**. Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich.

#### **2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**2.1.** Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **02. Januar 2020 bis 18.00 Uhr** zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Netzschkau beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Netzschkau unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:

**Stadtverwaltung Netzschkau,  
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses  
Markt 12  
08491 Netzschkau**

**2.2.** Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist nur ein Bewerber zulässig.

**2.3.** Die zur ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum **13. März 2020, 18.00 Uhr** zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr.2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) geändert werden.

### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

**3.1.** Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche i.S.d. Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 41 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO und § 41 Abs. 3 KomWG genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlägen beizufügen. Es ist außerdem eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) abzugeben.

**3.2.** Vordrucke für Wahlvorschläge, die Erklärung zu § 49 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind

***in der Stadtverwaltung Netzschkau  
- Einwohnermeldeamt oder Hauptamt -  
Markt 12,  
08491 Netzschkau***

während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mittwoch geschlossen
- Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

erhältlich.

### 4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

**4.1.** Jeder Wahlvorschlag muss von **40** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterschrift für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterschrift nicht zurücknehmen.

**4.2.** Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei **der Stadtverwaltung Netzschkau**

- **Einwohnermeldeamt –**

**Markt 12,**

**08491 Netzschkau**

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, **02. Januar 2020, 18.00 Uhr** geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

**4.3.** Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder

- seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Netzschkau vertreten ist, bedarf gem. § 6b Abs. 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat der Stadt Netzschkau zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Darüber hinaus bedarf gem. § 41 Abs. 2 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens eine Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Netzschkau, den 11.11.2019

Mike Purfürst  
Bürgermeister



---

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Netzschkau, Bürgermeister Mike Purfürst, Markt 12, 08491 Netzschkau

**Redaktion:**

Verantwortlich: Bürgermeisteramt

Stadtverwaltung Netzschkau, Markt 12, 08491 Netzschkau

Tel. 03765 3901-10, Fax: 03765 34-188

E-Mail: [info@netzschkau.de](mailto:info@netzschkau.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Netzschkau:**

Der Bürgermeister

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen